

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FÖRDERANTRAG

Die Klaus Geske Stiftungen sind rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 2 des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens vom 15. Februar 2005 (GV NRW Nr. 5 S. 52). Die Stiftungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

### Hinweise zu den Förderrichtlinien

Zweck der Stiftungen sind u.a.

- die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Erhaltung des kulturellen Erbes, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen, welche die Stiftungszwecke fördern und verfolgen, z.B. Kindergärten, Schulen, Alten- und Seniorenheime, sowie die Unterhaltung und die Förderung des Musik- und Kulturhauses Anneliese Geske in Erftstadt,
- die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, welche die Stiftungszwecke fördern und verfolgen, z.B.: Unterstützung von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der Hilfe für Alte, Kranke, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung, sowie die Unterstützung von kirchlichen und caritativen Gruppen, ihrer Einrichtungen und Hilfswerke, des Wohlfahrtswesens, des bürgerlichen Engagements sowie von Vereinigungen und Rechtsträgern, soweit diese selbst steuerbefreit und als gemeinnützig anerkannt sind,
- die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der Stiftungszwecke zwischen Organisationen und Einrichtungen, welche ebenfalls solche Zwecke verfolgen, z.B. durch die Organisation von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und der Kooperationsanbahnung, Anregung von Kooperationsprojekten von gemeinsamem Interesse zur Verfolgung der Stiftungszwecke,
- Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches sowie Durchführung von Veranstaltungen auf den Gebieten der Stiftungszwecke, z.B. ideelle und materielle Unterstützung von kirchlichen Festen in Gemeinden, Benefizveranstaltungen und solchen Veranstaltungen, die dem Stiftungszweck dienlich und förderlich sind,
- die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf dem Gebiet der Stiftungszwecke, z.B. im Bereich der kirchlichen Gemeinde- und/oder Bildungsarbeit durch Vergabe von Stipendien,
- die Unterstützung von internationalen Partnerschaften und Integration von ausländischen Mitbürgern.

Die Förderungen werden in der Regel nur für die Dauer eines Jahres und/oder eines einmaligen festen Förderbetrages gewährt. Dabei muss die Gemeinnützigkeit der Institution durch den Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes (inländische Antragsteller) nachgewiesen werden.

Haben Sie Fragen hinsichtlich der Fördermöglichkeiten durch die Klaus Geske Stiftungen, empfehlen wir Ihnen vor dem Einreichen von Antragsunterlagen ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch.

Wir bitten zu beachten, dass die nachstehend genannten Informationen und Unterlagen zur Bearbeitung eines Antrages notwendig sind. Anträge werden erst dann zur Beratung vorgelegt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Rechtsansprüche auf eine Förderung bestehen nicht, selbst dann nicht, wenn über Jahre hinweg regelmäßig gefördert wurde.

### **Hinweis zur Antragsstellung**

Falls Sie mehr Platz benötigen als auf dem Formular zur Verfügung steht, können Sie Zusatzblätter verwenden. Wenn Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mitteilen, können Sie das Antragsformular auch online erhalten. Eine ausführliche Projektbeschreibung können Sie zusätzlich einreichen.